

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 45

FREITAG, DEN 10. JUNI

2016

## Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg . . . . .	1033	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	1039
Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Billstedt 108/Horn 48 (Zentrum Billstedt – Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel) . . . . .	1036	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	1039
Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Billstedt 108/Horn 48 . . . . .	1037	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	1039
Öffentliche Zustellung . . . . .	1038	Bekanntgabe der Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Hafенplanungsverordnung Altenwerder West und der dazugehörigen Unterlagen der strategischen Umweltprüfung . . . . .	1040
Öffentliche Zustellung . . . . .	1038	Erster Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2016 . . .	1040
Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Kronprinzenstraße . . . . .	1038		
Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Unbenannter Verbindungsweg (WN 10262, Birkenweg – Kastanienweg) – . . . . .	1038		
Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Aalwisch – . . . . .	1038		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg

#### § 1

#### Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert dezentrale Angebote der Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, des § 71 SGB XII und der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit. Mit diesen Angeboten sollen

- eine selbständige Lebensführung von Seniorinnen und Senioren unterstützt,
- altersbedingten Isolierungs- und Vereinsamungstendenzen entgegengewirkt und soziale Einbindung auch bei geringen finanziellen Ressourcen gesichert,
- bürgerschaftliches Engagement und Partizipation älterer Menschen gefördert,
- der interkulturelle sowie generationenübergreifende Austausch ermöglicht sowie
- kultur- und geschlechtssensible Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Ferner soll darauf hingewirkt werden, die unterschiedlichen Potenziale und Angebote für Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Quartier bzw. Sozialraum zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Verfahren zur Förderung von Seniorentreffs wird darüber hinaus in der Anlage zur Förderrichtlinie Seniorenarbeit näher beschrieben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das jeweils zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Angebotsplanungen. Insbesondere werden die Anzahl der älteren Menschen im Stadtteil, die soziale Situation und die bestehenden Angebote berücksichtigt.

(4) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Fachamtsleitung des jeweiligen Bezirksamtes.

## § 2

## Gegenstand

(1) Dezentrale Angebote der Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind z.B. Seniorentreffs, Seniorengruppen, einmalige Gemeinschaftsangebote, weitere Seniorenangebote sowie Maßnahmen und Projekte der quartiersbezogenen Seniorenarbeit. Maßnahmen, die nach §§ 45 c und 45 d SGB XI gefördert werden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

(2) Seniorentreffs (ST) sind Räumlichkeiten, die vorrangig für die Seniorenarbeit genutzt werden. Sie stehen allen älteren Menschen offen. In Seniorentreffs sollen durch ein niedrigschwelliges, wohnortnahes Begegnungsangebot Kontaktmöglichkeiten geschaffen werden. Eigene Aktivitäten sollen angeregt und die Selbständigkeit gefördert werden. Programmelemente aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und der Seniorenbildung dienen dem Zweckzweck. Es sollen insbesondere auch Seniorinnen und Senioren angesprochen werden, die andere Freizeitangebote aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Der ST soll so konzipiert sein, dass freiwilliges Engagement und Ehrenamt sowie interkulturelle Öffnung und ein generationenübergreifender Kontakt- und Erfahrungsaustausch als wichtige Bestandteile der Seniorentreffarbeit verwirklicht werden können. Ein Seniorentreff kann Teil einer größeren Einrichtung sein.

(3) Seniorengruppen sind offene Gruppen älterer Menschen, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Der Aufbau und die Betreuung von Seniorengruppen kann gefördert werden, wenn die Senioren selbst das Gruppenangebot nicht organisieren können und kleinräumig ein Bedarf besteht. Auf größtmögliche Selbständigkeit der Gruppen soll von den Antragstellern hingewirkt werden. Absatz 2 Sätze 2 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Einmalige Gemeinschaftsangebote für Seniorinnen und Senioren sind z.B. Feste, Veranstaltungen und Ausfahrten. Sie bieten die Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen oder zu erhalten. Sie können gefördert werden, wenn dadurch Personen die Teilnahme ermöglicht wird, die ein Angebot, das mit höheren Kosten verbunden ist, nicht wahrnehmen könnten. Einmalige Angebote können nicht gefördert werden, wenn sie im Rahmen von Angeboten nach Absätzen 2 bis 3 stehen.

(5) Die Bezirksämter können auch andere als die genannten Seniorenangebote fördern, die der Erreichung der unter § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Ziele dienen, z.B. Begleitsdienste, sofern sie nicht unter das SGB XI fallen, die Angebote der Mehrgenerationenhäuser oder von Seniorengemeinschaften.

(6) Projekte und Maßnahmen der quartiersorientierten Seniorenarbeit dienen dem Aufbau kleinräumiger, nachhaltiger, ehrenamtlicher Kooperationsstrukturen und Netzwerke, die die unterschiedlichen Potenziale und Bedarfe der Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Sozialraum aufgreifen und zu einer daran orientierten Weiterentwicklung und Verzahnung der Angebote im Quartier beitragen. Hierunter können z.B. auch die Entwicklung einer Quartiers-App oder andere Formen der Technik-unterstützten Vernetzung fallen. Die Mitwirkung von Professionellen in den Netzwerken ist möglich und erwünscht.

## § 3

## Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche Personen oder gemeinnützige Träger sein. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

## § 4

## Förderungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. eine Planung bzw. ein Konzept und ein Programm für die Maßnahme vorgelegt hat, aus welchen hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele aus dem Zweckzweck nach § 2 verwirklicht werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer/seiner Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitweiliger Erbringung, gewährleistet; Leistungen des Verbandes, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angeschlossen ist, werden hierbei berücksichtigt,
3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet,
5. eine angemessene Eigenleistung erbringt.
6. Juristische Personen müssen darüber hinaus eine verantwortliche Ansprechperson benennen sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sein und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen.

(2) Für Seniorentreffs gelten folgende weitere Förderungsvoraussetzungen:

1. In dem Konzept nach § 4 Absatz 1 sollen insbesondere die Ziele der Arbeit, die Zielgruppen, die Möglichkeiten in Anbetracht der vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten, die Situation im Stadtteil und Kooperationsmöglichkeiten dargestellt werden.
2. Das Programm soll Kommunikation und Begegnung fördern und Angebote zur Information, Bildung und Gesundheitsförderung beinhalten. Die Kooperation mit anderen Einrichtungen im Stadtteil, generationenübergreifende sowie interkulturelle Angebote und weitere Schwerpunktsetzungen sind erwünscht.
3. Der Seniorentreff hat grundsätzlich mindestens 20 Stunden pro Woche an fünf Tagen zu öffnen. Die Öffnungszeiten sind festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.
4. Der Träger hat die Nutzung staatlich bewirtschafteter Räumlichkeiten für andere soziale Zwecke außerhalb der Betriebszeiten des Seniorentreffs zu unterstützen.
5. Die Räumlichkeiten müssen für die Arbeit nach dem Konzept geeignet sein. Sie sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein.

## § 5

## Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Zuwendungen für Seniorentreffs gemäß § 2 Absatz 2 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als leistungsbezogene Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Festbeträge richtet sich nach den Öffnungszeiten. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragsteller. Es können aus der Pauschale Sach- und Personalkosten für den laufenden Betrieb und Sachkosten für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch den Träger sind zusätzlich auch die Miet- und Mietnebenkosten förderfähig.

(2) Seniorentreffs, die sich wegen Öffnungszeiten oder Kostenstrukturen nicht mit den sonstigen Seniorentreffs

vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(3) Seniorengruppen gemäß § 2 Absatz 3 erhalten eine pauschale Förderung als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe wird von den Bezirksamtern festgelegt. Es können Sachkosten für den laufenden Betrieb und für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei der Festsetzung der Pauschale wird grundsätzlich von wöchentlichen Treffen (46 Treffen im Jahr) und einer Gruppengröße von durchschnittlich 15 Teilnehmern ausgegangen. Kreise, die sich 14-tägig treffen, erhalten die halbe Pauschale. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragsteller. Träger, die mehrere Gruppen in einem Bezirk anbieten, können die Mittel nach Bedarfsgesichtspunkten zwischen den Gruppen unterschiedlich aufteilen. Gruppenangebote, die sich wegen Frequenz, Teilnehmerzahlen, Kostenstrukturen oder Inhalten nicht mit den sonstigen Seniorengruppen vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(4) Zuwendungen für einmalige Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 4, andere Angebote gemäß § 2 Absatz 5 sowie für quartiersorientierte Projekte und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 6 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. In einem Antrag können die Zuwendungen für mehrere gleichartige Maßnahmen (z. B. Seniorentreffs) beantragt werden.

(2) Anträge auf Förderung von bestehenden Seniorentreffs oder Seniorengruppen sind fristgerecht bis zum 30. Juni des Vorförderjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Andere Angebote können auch unterjährig beantragt werden.

(3) Anträge müssen bei den für Zuwendungen zuständigen Fachämtern der Bezirksamter eingereicht werden. Der Antrag hat die nach § 4 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die Fachämter beraten auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

(4) Mehr- und Minderleistung bei verschiedenen Maßnahmen innerhalb eines Antrages können verrechnet werden.

#### § 7

##### Erfolgskontrolle und Berichtswesen

(1) Nach Ablauf des Förderjahres ist von dem/der Zuwendungsempfangenden entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel und einem Sachbericht. Der Sachbericht für Seniorentreffs und -gruppen wird in Form von hamburgweit einheitlichen Kennzahlen erbracht und durch Erläuterungen und Berichte ergänzt.

(2) Der Erfolg zeigt sich einerseits auf der Kennzahlenebene in der Nutzung der Angebote und der Programmzusammenstellung. Erfolgreich sind Angebote, die eine hohe Nutzung erreichen und ein vielfältiges Programm anbieten. Bei der Beurteilung im Einzelfall ist andererseits auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die im Konzept selbst gesetzten Ziele erreicht wurden und besondere Leistungen,

wie die Integration spezieller Nutzergruppen oder die Durchführung besonderer Projekte, erbracht wurden.

(3) Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen der Bezirksamter im Zuwendungsbescheid.

#### § 8

##### Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 30. Mai 2016

#### Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1033

## Anlage zur Förderrichtlinie Seniorenarbeit

### Verfahren zur Förderung von Seniorentreffs

Um eine Einheitlichkeit des Verfahrens der Förderung von Seniorentreffs in Hamburg herzustellen, wird das Förderverfahren ergänzend zur Förderrichtlinie im Folgenden detaillierter beschrieben.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2: Qualitätssicherung

Die Träger der Seniorentreffs und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung:

- Sie unterstützen die Seniorentreffs bei der Erstellung von Einrichtungskonzepten.
- Sie unterstützen die Qualifizierung der Leitungspersonen.
- Die Verbände benennen Koordinatorinnen oder Koordinatoren, die die Einrichtungen des Verbandes beraten oder unterstützen und an einer kontinuierlichen verbandsübergreifenden Fachdiskussion teilnehmen.
- Die Träger und ihre Verbände werden bei Problemen in der Programmgestaltung, mit den Öffnungszeiten oder bei geringen Besuchszahlen (z. B. weit weniger als die Hälfte des Mittelwertes) von sich aus aktiv. Sie haben im Sachbericht zum Verwendungsnachweis entsprechende Bemühungen darzustellen. Die Verbände beraten ihre Mitglieder/Einrichtungen in den genannten Angelegenheiten.

Die Fachbehörde unterstützt die Bemühungen zur Qualitätssicherung. Sie fördert die Fortbildungs- und Servicestelle für die Seniorentreffs durch eine separate Zuwendung.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 3:

Öffnungszeiten von Seniorentreffs

Ein Seniorentreff soll mindestens 46 Wochen im Kalenderjahr geöffnet sein.

Die durch Aushang bekannt gemachte Öffnungszeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden an 5 Tagen. In dieser Öffnungszeit ist der Seniorentreff für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Die Öffnungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf 16 Stunden an 4 Tagen in der Woche reduziert werden.

Fremdnutzungen im Seniorentreff gelten nicht als Öffnungszeiten.

Zu § 5 Absatz 1: Höhe und Berechnung der Pauschalen für Seniorentreffs

Die Förderung für den Betrieb eines Seniorentreffs mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 20–25 Stunden wöchentlich erfolgt in Form einer Standardpauschale, deren Höhe die Bezirksämter einvernehmlich für den jeweiligen Haushaltszeitraum festlegen.

Abweichungen ergeben sich aus dem Umfang der durchschnittlichen Wochenöffnungszeit eines Seniorentreffs im Kalenderjahr. Die durchschnittliche Wochenöffnungszeit ergibt sich aus allen Öffnungsstunden im Kalenderjahr einschließlich der Öffnungsstunden für Kurse, Veranstaltungen und andere nicht permanent vorgehaltene Angebote geteilt durch 46 (Wochen). Berücksichtigt werden auch Angebote, die nicht oder nur teilweise im Seniorentreff stattfinden, wenn sie vom Seniorentreff zumindest mitorganisiert werden.

Vom Seniorentreff öffentlich angebotene Ganztagsfahrten werden mit 3 Stunden der Jahresöffnungszeit zugerechnet.

Bei vom Seniorentreff öffentlich angebotenen mehrtägigen Reisen werden pro Tag 5 Stunden der Jahresöffnungszeit zugerechnet.

Parallel stattfindende Angebote werden summarisch berücksichtigt.

Pauschalen

- durchschn. Öffnungszeit 16 – 19 Std./Wo.:  
4/5 der Standardpauschale
- durchschn. Öffnungszeit 20 – 25 Std./Wo.:  
Standardpauschale
- durchschn. Öffnungszeit 26 – 36 Std./Wo.:  
Standardpauschale plus 1 Tsd. Euro
- durchschn. Öffnungszeit 37 Std./Wo. und mehr:  
Standardpauschale plus 2 Tsd. Euro

Zu § 6 Absatz 1 und Absatz 2: Verfahren

Die Träger von Seniorentreffs können ihre Verbände bevollmächtigen, das Zuwendungsverfahren für sie abzuwickeln. In diesem Fall stellen die Verbände für die durch sie vertretenen Träger einen gemeinsamen Zuwendungsantrag im jeweils zuständigen Bezirksamt, übernehmen die Mittelverteilung und sind gegenüber dem/der Zuwendungsgebenden für die Erbringung der Verwendungsnachweise verantwortlich.

Ein exemplarischer Wochenplan mit den regelmäßigen Öffnungszeiten (ohne Fremdnutzung) und eine Jahresplanung mit ggf. weiteren Angeboten eines Seniorentreffs sind mit dem Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirksamt einzureichen.

Zu § 6 Absatz 4

Für pauschal geförderte Seniorentreffs gilt:

- a) Bei deutlicher Unterschreitung der angegebenen Öffnungszeiten im Jahresdurchschnitt, die zu einer niedrigeren Pauschale führt, sind Fördermittel zurückzuerstatten. Sollten andere Seniorentreffs des Verbandes längere Öffnungszeiten, die zu einer höheren Pauschale führen, erreicht haben, ist eine Verrechnung auf Bezirksebene möglich. Die im Bescheid festgelegte Zuwendungssumme stellt die Obergrenze der Förderung dar, die nicht durch verlängerte Öffnungszeiten überschritten werden kann.
- b) Unterschreiten die Ausgaben eines Seniorentreffs den für sie geltenden Förderbetrag, ist die Differenz zurück-

zuerstatten oder innerhalb des Verbandes auf Bezirksebene mit anderen Seniorentreffs zu verrechnen.

Zu § 7 Absatz 1: Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für jeden Seniorentreff besteht aus 3 Teilen:

*Kennzahlen (als Teil des Sachberichts)*

Die Seniorentreffs reichen den Kennzahlenbogen (siehe Anhang) einschließlich des oben genannten exemplarischen Wochenplans und der rückwirkenden Betrachtung der Jahresplanung ein.

Die Bezirksämter nehmen nur vollständig ausgefüllte Kennzahlenbögen an. Fehlende Kennzahlenbögen können zum Verlust der Förderung führen. Programme sind 6 Jahre lang aufzubewahren.

*Erläuterungen (als Teil des Sachberichts)*

In einem kurzen Textbeitrag sollen Ausführungen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung im Sinne der Erläuterung zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 gemacht werden. Ferner soll ein kurzer Überblick über die Kooperation mit anderen Angeboten im Stadtteil, über die generationenübergreifende Nutzung sowie über die Fremdnutzung gegeben werden.

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Einrichtung können in einem Textbeitrag Erläuterungen zu den Kennzahlen, zum Verwendungsnachweis, zum Angebot oder zur Situation der Einrichtung gegeben werden.

*Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis*

Einnahmen und Ausgaben des Seniorentreffs sind im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis jedes Seniorentreffs entsprechend der Gliederung des Einzelnachweises darzustellen.

Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf bei Verband zur Prüfung durch das Bezirksamt vorzulegen.

## Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Billstedt 108/Horn 48 (Zentrum Billstedt – Steuerung von Vergnügungstätten und Einzelhandel)

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), den bestehenden Aufstellungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss M 01/12 vom 3. April 2012, Amtl. Anz. S. 649) des Bebauungsplans Billstedt 108/Horn 48 für das Gebiet zwischen Horner Rampe, Bergedorfer Straße, Bille, Schlemer Weg und der U-Bahntrasse zwischen U Legienstraße und U Billstedt in den Stadtteilen Billstedt/Horn (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts-teile 128, 129, 130) zu ändern.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren und gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat stattgefunden.

Eine Karte, in der das geänderte Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird nun wie folgt begrenzt: Horner Rampe – Horner Landstraße – Horner Brückenweg – Letzter Heller – Horner Landstraße – Washingtonallee – Vierbergen – Helma-Steinbach-Weg – Legienstraße – Steinfeldstraße – Schiffbeker Weg – Nathstiege – Lorenzenweg – Nordgrenzen der Flurstücke 4033, 3997 und 3972, über das Flurstück 4055 (Reclamstraße), Nordgrenze des Flurstücks 3987 der Gemarkung Schiffbek – Öjendorfer Weg – Nordgrenzen der Flurstücke 4106 (Reclamstraße) und 4173 der Gemarkung Schiffbek – Schleemer Weg – Möllner Landstraße – Reclamstraße – Billstedter Hauptstraße – Ostgrenze des Flurstücks 1592, Südgrenzen der Flurstücke 1592 bis 1589, 3657, 1586 bis 1581, 1579, 3711 und 1574 der Gemarkung Schiffbek – Geestwiete – über das Flurstück 4349, Südgrenzen der Flurstücke 4349, 2807, 2808, 3610 und 4178 der Gemarkung Schiffbek – Moorfleeter Straße – Südgrenzen der Flurstücke 3812, 3808, 3873, 3955, 3954 und 3953, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2891 der Gemarkung Schiffbek – Kolonusstraße – über das Flurstück 242 (Horner Brückenweg) – über das Flurstück 4091 (Bergedorfer Straße), Westgrenze des Flurstücks 3540 der Gemarkung Schiffbek – über das Flurstück 242 (Horner Brückenweg), Südgrenze des Flurstücks 510 (Marshallweg) der Gemarkung Horn Marsch.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Billstedt 108/Horn 48 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung bzw. Begrenzung von Vergnügungsstätten, die diesem Ziel entgegenstehen, geschaffen werden.

Durch den Bebauungsplan sollen weiterhin Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten weitgehend ausgeschlossen werden, um Flächen, die bisher für eine klassische gewerbliche Nutzung zur Verfügung standen, auch weiterhin für solche Gewerbebetriebe zu sichern und Einzelhandelsnutzungen auf den Zentrenbereich zu konzentrieren.

Durch den Bebauungsplan wird zudem für die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden rechtskräftigen Bebauungspläne auf die aktuell gültige Baunutzungsverordnung umgestellt, um die heutigen städtebaulichen Planungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen.

Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird das Plangebiet in folgendem Bereich geändert:

Das Plangebiet wird um die Flächen der Flurstücke 351, 379, 520, 521, 119 teilweise, 188 teilweise, 242 teilweise, 411 teilweise und 1627 teilweise (Geltungsbereich des Bebauungsplans Horn 31) reduziert, sodass sich mit der Änderung eine Verkleinerung des Plangebiets im Südwesten ergibt.

Hamburg, den 31. Mai 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1036

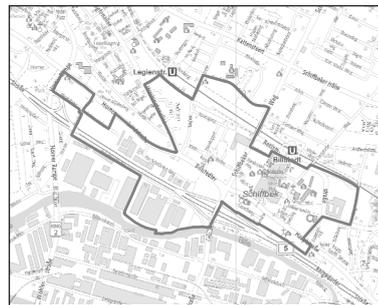
## Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Billstedt 108/Horn 48

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beabsichtigt, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Billstedt 108/Horn 48

Gebiet zwischen Horner Rampe, Bergedorfer Straße, Bille, Schleemer Weg und U-Bahntrasse in den Stadtteilen

Billstedt und Horn (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 128, 129 und 130).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Horner Rampe – Horner Landstraße – Horner Brückenweg – Letzter Heller – Horner Landstraße – Washingtonallee – Vierbergen – Helma-Steinbach-Weg – Legienstraße – Steinfeldstraße – Schiffbeker Weg – Nathstiege – Lorenzenweg – Nordgrenzen der Flurstücke 4033, 3997 und 3972, über das Flurstück 4055 (Reclamstraße), Nordgrenze des Flurstücks 3987 der Gemarkung Schiffbek – Öjendorfer Weg – Nordgrenzen der Flurstücke 4106 (Reclamstraße) und 4173 der Gemarkung Schiffbek – Schleemer Weg – Möllner Landstraße – Reclamstraße – Billstedter Hauptstraße – Ostgrenze des Flurstücks 1592, Südgrenzen der Flurstücke 1592 bis 1589, 3657, 1586 bis 1581, 1579, 3711 und 1574 der Gemarkung Schiffbek – Geestwiete – über das Flurstück 4349, Südgrenzen der Flurstücke 4349, 2807, 2808, 3610 und 4178 der Gemarkung Schiffbek – Moorfleeter Straße – Südgrenzen der Flurstücke 3812, 3808, 3873, 3955, 3954 und 3953, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2891 der Gemarkung Schiffbek – Kolonusstraße – über das Flurstück 242 (Horner Brückenweg) – über das Flurstück 4091 (Bergedorfer Straße), Westgrenze des Flurstücks 3540 der Gemarkung Schiffbek – über das Flurstück 242 (Horner Brückenweg), Südgrenze des Flurstücks 510 (Marshallweg) der Gemarkung Horn Marsch.

Der Entwurf des Bebauungsplans Billstedt 108/Horn 48 (textliche Festsetzungen mit Übersichtskarte und Begründung) wird in der Zeit vom 20. Juni 2016 bis zum 20. Juli 2016 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Klosterwall 8 (City-Hof Block D), VI. Stock, 20095 Hamburg.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat am 28. März 2013 stattgefunden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 31. Mai 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1037

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Jana Holst, zuletzt bekannte Anschrift: Roseliusweg 9, 22109 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 24. Juni 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Schreiben in der Geschäftsstelle des Rechtsamtes, Klosterwall 6, Zimmer 909, 20095 Hamburg, werktäglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 8. Juli 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 26. Mai 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1038

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Asen Yuriev, zuletzt bekannte Anschrift: Steinstraße 11, 20099 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 24. Juni 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schriftstück im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, IX. Stock, Zimmer 909, 20095 Hamburg, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 8. Juli 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Mai 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1038

## Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Kronprinzenstraße

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Nienstedten, Ortsteil 222, in der Kronprinzenstraße eine etwa 330 m<sup>2</sup> große Wegefläche (Flurstück 1138) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. Mai 2016

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 1038

## Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Unbenannter Verbindungsweg (WN 10262, Birkenweg – Kastanienweg) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene unbenannte Verbindungsweg (WN 10262) (Flurstück 638), vom Birkenweg bis zum Kastanienweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Mai 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1038

## Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Aalwisch –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene Wegefläche Aalwisch (Flurstück 706), vom Immenhorstweg bis einschließlich der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die daran anschließende Wegefläche von etwa 40 m wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Mai 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1038

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR hat mit Antrag vom 11. März 2016 beim Bezirksamt Wandsbek als Baugenehmigungsbehörde eine Baugenehmigung nach § 62 HBauO für die Errichtung von 21 Gebäuden mit 308 Unterkünften für Flüchtlinge beantragt. Die zu bebauende Fläche liegt am Poppenbütteler Berg Ecke Ohlendieck auf dem Flurstück 6540. Darüber hinaus wird in einem Verfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Plangenehmigung zum Gewässerausbau für die Erstellung des Oberflächenentwässerungssystems beantragt.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt als ein Städtebauprojekt und als wasserbauliche Maßnahme Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), dar. Für derartige Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Vorprüfung hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten eingereicht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist beim Bezirksamt Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 6. Juni 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1039

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die NET Windenergie GmbH und die Windpark Horst Buhk OHG, Lehfeld 5, 21029 Hamburg, als Vorhabens-träger hat beim Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, als Planfeststellungs-

behörde, eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Erweiterung des Windparks Altengamme beantragt. Die Maßnahme beinhaltet die Verrohrung von insgesamt 152 m Gräben, Verfüllung von 250 m Grabenabschnitten und die Wiederherstellung von etwa 153 m Gräben, sowie die Neuanlage zweier Gräben mit insgesamt 20 m Länge. Diese Maßnahmen stellen einen sonstigen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar und unterliegen der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Die Prüfung erfolgte im Rahmen eines gutachterlichen Auftrages. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist beim Bezirksamt Bergedorf nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 2. Juni 2016

**Das Bezirksamt Bergedorf  
– Zentrum für Wirtschaftsförderung,  
Bauen und Umwelt –  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1039

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hanseatische Immobilien Treuhand GmbH & CO hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Erschließungsgebiet Neugraben-Fischbek 65, die Herstellung eines Gewässers im Feinerschließungsgebiet des 2. Bauabschnittes beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt

Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserwirtschaft, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 1. Juni 2016

**Das Bezirksamt Harburg**  
 – Dezerat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Wasserwirtschaft Amtl. Anz. S. 1039

### Bekanntgabe der Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Hafenplanungsverordnung Altenwerder West und der dazugehörigen Unterlagen der strategischen Umweltprüfung

Die Hafenplanungsverordnung Altenwerder West zur Überführung der Fläche im Ortsteil Altenwerder zwischen der Alten Süderelbe im Süden und der Straße Vollhöfner Weiden und den angrenzenden Industriebetrieben im Norden aus dem Hafenerweiterungsgebiet in das Hafennutzungsgebiet wurde am 3. Mai 2016 durch den Senat beschlossen (HmbGVBl. S. 195).

Die Prüfergebnisse in Form der Hafenplanungsverordnung, der Verordnungsbegründung, der Strategischen Umweltprüfung sowie der Stellungnahme zu den Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Hafenplanungsverordnung werden gemäß § 4 Absatz 4 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 195), zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom 14. Juni 2016 bis zum 28. Juni 2016 an den Werktagen (außer sonnabends) in der Regel zwischen 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, im Empfangsfoyer zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch unter

<http://www.hamburg-port-authority.de/de/hafenkunden/baugenehmigungen/hafenplanungsrecht>

heruntergeladen oder online gelesen werden.

Hamburg, den 25. Mai 2016

**Hamburg Port Authority**  
 Amtl. Anz. S. 1040

### Erster Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2016

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 2. Juni 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen:

#### I.

Der am 4. Februar 2016 beschlossene Wirtschaftsplan 2016 wird geändert und wie folgt neu festgestellt:

1. im Erfolgsplan  
 mit der Summe der Erträge  
 in Höhe von ..... 49 319 000,- Euro  
 (vorher 49 819 000,- Euro),  
 mit der Summe der  
 Aufwendungen in Höhe  
 von ..... 48 724 000,- Euro  
 (vorher 59 524 000,- Euro),  
 mit dem Saldo der  
 Rücklagenveränderung  
 in Höhe von ..... 595 000,- Euro  
 (vorher -9 705 000,- Euro),
2. im Finanzplan  
 mit der Summe der  
 Investitionseinzahlungen  
 in Höhe von ..... 0,- Euro  
 (vorher 0,- Euro),  
 mit der Summe der  
 Investitionsauszahlungen  
 in Höhe von ..... 2 070 000,- Euro  
 (vorher 1 960 000,- Euro),  
 mit der Summe der  
 Einzahlungen in Höhe  
 von ..... 5 379 000,- Euro  
 (vorher 4 079 000,- Euro),  
 mit der Summe der  
 Auszahlungen in Höhe  
 von ..... 2 070 000,- Euro  
 (vorher 1 960 000,- Euro).
3. Bewirtschaftungsvermerke
  - Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
  - Alle im Finanzplan ausgewiesenen Investitionen in das Anlagevermögen sind gegenseitig deckungsfähig.
  - Die Erträge aus den gemäß Vermögensverwaltungsvertrag extern verwalteten Finanzanlagen können dem Finanzanlagevermögen zugeführt werden, ohne dass es dazu einer weiteren Beschlussfassung bedarf.

#### II.

Ziffer II.5. der Wirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der HK Hamburg vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.“

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur diesen Differenzbetrag.“

Hamburg, den 2. Juni 2016

**Handelskammer Hamburg**  
**Fritz Horst Melsheimer**  
 – Präses –

**Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz**  
 – Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 1040

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

#### Vergabenummer: 16 A 0215

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: 16 A 0215  
**BWK Umsetzungsbereich I Infrastruktur**  
4121 G 1552 – Neustruktur Versorgungsleitungen
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Bundeswehrkrankenhaus,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung,  
aufgeteilt in 5 separat abzurechnende Abschnitte:
- Herstellen von Regen- und Schmutzwasserentwässerungsleitungen DN 200 bis DN 400 in GFK, ca. 350 m,
  - Herstellen von Regenwasserentwässerungsleitung DN 1000 in Polymerbeton, ca. 100 m,
  - Aufnahmen vorhandener Oberflächenbefestigungen, ca. 2000 m<sup>2</sup>,
  - Neubau Oberflächenbefestigungen: Fahrbahn, Belastungsklasse 1,0, ca. 2200 m<sup>2</sup> in Asphalt, Gehwege ca. 500 m<sup>2</sup>,
  - Neubau Heizleitungen Verbundmantelrohrleitung DN 250, ca. 320 m, Kaltverlegung,
  - Neubau Leerrohrtrassen, Kabelschutzrohr DN 110, ca. 4000 m, Kabelschutzrohr DN 160, ca. 4000 m, Mehrfachrohr EVMR, 3-fach 50, ca. 1300 m, Kabelzugschacht 2,0 x 2,0 x 2,0 m, ca. 22 Stück,
  - Neubau Außenbeleuchtung, ca. 6 Mastleuchten sowie ca. 250 m Stromkabel für Beleuchtung,
  - Neubau freitragendes Schiebetor, Öffnungsbreite ca. 10 m, Drehflügelator, Öffnungsbreite ca. 1,5 m, Gitterzaunanlage, ca. 100 m.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 15. August 2016  
Fertigstellung: 31. Dezember 2016
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de  
Bewerbungsschluss: 20. Juni 2016
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: 19,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333  
BIC-Code: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck:  
Kauf der Verdingungsunterlagen 16 A 0215  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Hinweis:  
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
7. Juli 2016, 10.00 Uhr  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der

Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Anerkannter Fachbetrieb gem. § 13 b des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) für Arbeiten an Abwasserkanalanlagen.
- Nachweis AK 2 nach RAL-GZ 961 oder Vorlage eines entsprechenden Erstprüfungsberichtes mit Verpflichtung einer Fremd- und Eigenüberwachung (RAL-GZ 961 Abschnitt 4).
- Geprüfter Muffenmonteur nach AGFW Richtlinie FW 603 Prüfgruppe 1.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8. August 2016

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/42842-450

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de**

Hamburg, den 3. Juni 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

500

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Zentrale Vergabestelle K 5  
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg  
Telefon: 040/42826-2427, Telefax: 040/42731-3448  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 30,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
- Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg Mengestraße.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-234/16**  
Bauvorhaben: EMS-HH, Mengestraße – Bei der Wollkammer.

Wesentliche Leistungen:

Erneuerung der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht (jeweils ca. 24.000 m<sup>2</sup>) und Erneuerung der Radverkehrsanlagen (Radfahrstreifen, Radwegdecke). Wesentliche Leistungen sind Verkehrssicherung, Asphaltfräsen, Asphalteinbau, Markierung, Bord- und Pflasterarbeiten, Betonarbeiten (Busbucht) sowie Trummensanierung.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Mitte August.2016  
Ende: 4. Dezember 2016
- j) Nebenangebote nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 3. Juni 2016 bis 27. Juni 2016, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg  
Telefax: 040/42731-0527

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,  
BIC PBNKDEFF200 Hamburg  
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 30. Juni 2016 um 11.00 Uhr eingereicht werden.

- o) Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Eröffnungsstelle RV/ZVA, Zimmer E 01.421,  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. Juni 2016 um 11.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen

Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

- Bescheinigung gemäß § 20 SprengG
  - Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung MVAS
  - Benennung und Qualifikationsnachweis SiGeKo
  - Nachweise zur sozialverantwortlichen Beschaffung
  - Qualifikationsnachweis Sielbau (ZTV-Siele) z.B.: RAL-Gütezeichen Kanalbau AK 3 oder glw.
  - Qualifikation Fachagrarwirt für Baumpflege/Baumsanierung
  - Benennung Prüflabor und Qualifikationsnachweis durch Vorlage der Akkreditierungsurkunde
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 12. August 2016 um 24.00 Uhr.
- w) Beschwerdestelle:  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 2. Juni 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 501

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Zentrale Vergabestelle K 5  
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 26 - 24 94, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 22,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.  
Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg A7, Elbtunnel 4. Röhre.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-233/16**  
Bauvorhaben: A7 Elbtunnel 4. Röhre Betriebstechnik, Elektroarbeiten, Los 1 bis 3.  
Wesentliche Leistungen:  
**Los 1:** Beleuchtung und Feuerlöscherfixierung/-überwachung im wesentlichen 4 Stück beleuchtete Fluchttürumrandung, 35 Stück kombinierte Sicherheitsleuchten, 50 Stück Feuerlöscherfixierung und -überwachung.  
**Los 2:** Visuelle Führungseinrichtung mit 300 Stück LED-Module induktiv.  
**Los 3:** Rauchdetektion mit 16 Stück Rauchdetektoren.
- g) Entfällt

h) Angebote können für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose abgegeben werden.

i) Beginn: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

Ende: 102 Werkzeuge nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

j) Nebenangebote nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 7. Juni 2016 bis 27. Juni 2016, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg  
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,  
BIC PBNKDEFF200 Hamburg  
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 30. Juni 2016 um 10.15 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Eröffnungsstelle RV/ZVA, Zimmer E 01.421,  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. Juni 2016 um 10.15 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

Für alle Lose jeweils eine Liste der angebotenen Fabrikate.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 1. August 2016 um 24.00 Uhr.
- w) Beschwerdestelle:  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-3458

Hamburg, den 3. Juni 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 502

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Ahrensburger Weg 30, 22359 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 045-16 TG**

Auf dem Grundstück der Stadtteilschule Walddörfer soll ein Zu- und Ersatzbau realisiert werden. Hierzu ist es erforderlich, den bestehenden, eingeschossigen Ofra-Pavillon (ca. 200 m<sup>2</sup>) mit zwei Klassenräumen und Nebenräumen und Teile der Außenanlagen abzurechen.

Der zweigeschossige Zu- und Ersatzbau mit insgesamt 1405 m<sup>2</sup> NGF beinhaltet im Erdgeschoss eine Esseneinnehmeffläche, Küche, WC-Bereiche sowie im Obergeschoss Klassenräume, Differenzierungsflächen und einen Lehrerbereich.

– **Los 1 Gewerk erw. Rohbau & Verblendlfassadenarbeiten**

– **Los 2 Gewerk Erd- und Kanalbauarbeiten**

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) **Los 1 Gewerk erw. Rohbau & Verblendlfassadenarbeiten**  
Leistungsumfang:  
Vorbereitende Maßnahmen  
STB-Einzelfundamente 14 Stck  
Streifenfundamente (155 m)  
Bodenplatte (685 m<sup>2</sup>)  
STB-Wände (430 m<sup>2</sup>)  
Rund-Stützen d=30 cm (19 Stck)  
Spannbetondielendecke (2.100 m<sup>2</sup>)  
Fertigteiltreppen 2Stck x 2 Geschosse  
KS-Mauerwerk (650 m<sup>2</sup>)  
Verblendlmauerwerk (826 m<sup>2</sup>)

Dämmung und Abdichtungsarbeiten

**Los 2 Gewerk Erd- und Kanalbauarbeiten**

Leistungsumfang:

- Oberboden abtragen (200 m<sup>2</sup>)  
Baugrubenaushub, Bodenaustausch (1.100 m<sup>3</sup>)  
Baugrubenverfüllen (980 m<sup>3</sup>)  
Fundamentaushub (60 m<sup>3</sup>)  
Rohrgraben Entwässerung ausheben (405 m<sup>3</sup>)  
Rückbau Altleitungen (150 m<sup>3</sup>)  
Rohrgraben Heiztrasse ausheben (260 m<sup>3</sup>)  
Rohrgraben Regenwasser (30 m<sup>3</sup>)

- i) Baubeginn: ca. Juli 2016  
Bauende: ca. Oktober 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter „LINK Los 1“ und „LINK Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht..

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 23. Juni 2016 für Los 1 bis 10.30 Uhr und für Los 2 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 23. Juni 2016 für Los 1 um 10.30 Uhr und für Los 2 um 11.00 Uhr.  
Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),

- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
  - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.
- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. Juli 2016.
- w) Beschwerdestelle:  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
 Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 1. Juni 2016

**Die Finanzbehörde**

503

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
 E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Ahrensburger Weg 30, 22359 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 044-16 TG**  
 Auf dem Grundstück der Stadtteilschule Walddörfer soll ein Zu- und Ersatzbau realisiert werden. Hierzu ist es erforderlich, den bestehenden, 1-geschossigen Ofra-Pavillon (ca. 200m<sup>2</sup>) mit zwei Klassenräumen und Nebenräumen und Teile der Außenanlagen abzubauen.  
 Der 2-geschossige Zu- und Ersatzbau mit insgesamt 1.405 m<sup>2</sup> NGF beinhaltet im EG eine Esseneinnahmefläche, Küche, WC-Bereiche sowie im OG Klassenräume, Differenzierungsflächen und einen Lehrerbereich.
- **Los 1 Gewerk Gebäudeautomation**
  - **Los 2 Gewerk Baumfällarbeiten**
  - **Los 3 Gewerk Putzarbeiten**
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) **Los 1 Gebäudeautomation**  
 Leistungsumfang:  
 Automationssysteme Lüftung  
 Automationssystem Heizung
- Los 2 Gewerk Baumfällarbeiten**  
 Leistungsumfang:  
 Baustelleneinrichtung  
 Bäume fällen (6 Stck)  
 Rückschnitt Hecke (40m)  
 Herstellen Wurzelschutz (60m)
- Los 3 Gewerk Putzarbeiten**  
 Leistungsumfang:  
 Haftbrücken MW/Betonwände (1.200 m<sup>2</sup>)  
 Gipsputz 2-lagig (1.650 m<sup>2</sup>)  
 Leibungsputz (325 m)
- i) Baubeginn: ca. Juli 2016  
 Bauende: ca. Juli 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
 Hinter „LINK Los 1“ und „LINK Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung jeweils losbezogen zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand per Post oder E-Mail.  
 Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 24. Juni 2016 für Los 1 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis 10.30 Uhr und für Los 3 bis 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 24. Juni 2016 für Los 1 um 10.00 Uhr, für Los 2 um 10.30 Uhr und für Los 3 um 11.00 Uhr.  
 Anschrift: siehe Buchstabe o).  
 Bei der Submission zugelassene Personen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.  
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 25. Juli 2016.
- w) Beschwerdestelle:  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0137
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 2. Juni 2016

**Die Finanzbehörde**

504

#### Öffentliche Ausschreibungen

##### der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt die **Beschaffung von Medikamenten und Infusionsflüssigkeiten für die Feuerwehr** im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – **ÖA-Z12-19/2016** – zu vergeben. Der geschätzte Netto-Jahresbedarf beträgt 38 000,- Euro.

Die Vertragslaufzeit soll am 1. November 2016 beginnen und endet am 31. Oktober 2017 mit der Option um Verlängerung von 3 x 1 Jahr – längstens bis 30. Oktober 2020. Zuschlagskriterien sind: Angebotspreis, Lieferzeit und Softwareanbindung.

Die Einreichungsfrist läuft am 28. Juli 2016 um 10.00 Uhr ab.

Interessierte Bieter können die Unterlagen per E-Mail: [bernd.santen@justiz.hamburg.de](mailto:bernd.santen@justiz.hamburg.de), Telefax: 040/42800-1464, oder schriftlich bei der Justizbehörde Hamburg, Referat Beschaffung/Vergabe, V Z12/12, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, abfordern.

Hamburg, den 6. Juni 2016

**Die Justizbehörde**

505

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

802 K 6+8/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen I. das im Erbbaugrundbuch von Bergstedt Blatt 4475 eingetragene Erbbaurecht sowie II. der in Abteilung I unter laufender Nummer 2.1 im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4444 eingetragene  $\frac{1}{5}$  Miteigentumsanteil an dem in Hamburg, nördlich Bergstedter Chaussee 203 belegenen, 229 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 3458), durch das Gericht versteigert werden.

Zu I: Das Erbbaurecht ist eingetragen auf dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4474 im Bestandsverzeichnis Nummer 1 verzeichneten 612 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 3459), belegen in Hamburg, Schäferredder 4, in Abteilung II unter Nummer 1 bis zum 31. Dezember 2078. Gegenstand des Erbbaurechts ist ein Einfamilienhaus des Ursprungsbaujahres um 2003 mit rund 146 m<sup>2</sup> Wohnfläche, verteilt auf 2 Wohnschosse, 4 Zimmer, Küche, 2 Sanitärräume, Kellerersatzraum sowie Neben-/Verkehrsflächen. Zusätzliche Nutzfläche ist im Spitzboden vorhanden; ein Keller existiert nicht. Das Objekt wird von einem der beiden Erbbauberechtigten bewohnt. Ein laufender Erbbauzins ist nicht zu entrichten, da das Erbbaurecht gegen Entrichtung einer Einmalzahlung bestellt wurde. Eine Zuschlagserteilung ist gemäß §§ 5, 8 ErbbauRG nur zulässig, wenn die Erbbaurechtsausgeberin dieser zustimmt. Die Zustimmungserklärung ist vom Meistbietenden auf eigene Kosten beizubringen. Hierzu wird vom Gericht in der Regel 14 Tage nach der Versteigerung ein Termin zu Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag abgehalten, in welchem der Meistbietende spätestens diese Zustimmungserklärung vorzulegen hat bzw. die Erbbaurechtsausgeberin diese zu Protokoll des Gerichtes abgeben könnte. Erbbaurechtsausgeberin ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Zu II: Bei dem Flurstück 3458 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stellplatzfläche für mehrere Flurstücke in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgesehen ist. Mit Ausnahme von Vegetation und Betonsteinen als Randbegrenzung sind keine baulichen oder sonstige Anlagen vorhanden. Das Grundstück wird als Hintergrundstück über ein Geh- und Fahrrecht an einem Privatweg erschlossen. Die Fläche befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Pflegezustand; es besteht Investitionsbedarf. Gegenstand dieses Verfahrens ist eine  $\frac{1}{5}$ -Mitberechtigung (Miteigentumsanteil) an dieser Stellplatzfläche.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: zu I: 435 000,- Euro, mithin je  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil am Erbbaurecht: 217 500,- Euro; zu II:  $\frac{1}{5}$  Miteigentumsanteil am Flurstück 3458 zu 11 400,- Euro, mithin je  $\frac{1}{10}$  Miteigentumsanteil 5 700,- Euro; I. und II. bei einem möglichen Gesamtausgebot: 446 400,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. September 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 7. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts bzw. der  $\frac{1}{10}$  Miteigentumsanteile oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

506

802 K 22/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Haldedorfer Straße 64 belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 7156 eingetragene 1 103 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 2090), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten eingeschossigen Fachdachbungalow und Garage. Die Wohnfläche des Hauses beträgt etwa 80,66 m<sup>2</sup>. Zum Zeitpunkt der Begutachtung, welche ohne eine Innenbesichtigung erfolgte, wurde das Haus wahrscheinlich durch den Schuldner genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 239 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 29. September 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

507

802 K 58/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lemsahler Landstraße belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 2768 eingetragene 13 716 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 438), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Grundstück um einen Nadelholzwald im Außenbereich, welcher über keine eigene Zufahrt von der Lemsahler Landstraße verfügt. Im Flächennutzungsplan ist es nicht als Baugebiet ausgewiesen, wird jedoch vom Gutachter als subjektives Bauerwartungsland eingestuft.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 820 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 20. Oktober 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Juni 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

508

## Zwangsversteigerung

### – Berichtigung –

323 K 18/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in 22767 Hamburg, Palmaille 33, 35, 35 a belegene, im Wohnungsgrundbuch von Altona-Südwest Blatt 3255 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 560/100000 Miteigentumsanteilen an dem 5565 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 1118), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 76 bezeichneten Wohnung und an dem mit Nummer 76 bezeichneten Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nummer 76 in der Tiefgarage, durch das Gericht versteigert werden.

Objektbeschreibung laut Gutachten vom 27. August 2015: Die leerstehende Wohnung mit der postalischen Adresse Palmaille 35 ist im XIII. Obergeschoss des im Jahre 1974 errichteten Hochhauses belegen und hat eine Nettowohnfläche von etwa 49,5 m<sup>2</sup>. 2 Zimmer, Küche, Bad und 2 Flure. Modernisierungsbedürftiger Zustand. Elb- und Weitblick, nach Osten ausgerichtet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 195000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 12. August 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Juni 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

509

## Ausschließungsbeschluss

313 II 14/15. In dem Aufgebotsverfahren Eberhard Till, Isfeldstraße 16, 22589 Hamburg, vertreten durch Notar Dr. Martina Dresel, Blankeneser Bahnhofstraße 35, 22587 Hamburg, Antragsteller, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona am 1. Juni 2016 durch die Rechtspflegerin Schubert: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 029876 über die im Grundbuch von Lurup, Band 69, Blatt 2285 in Abteilung III unter Nummer 5 für BHW Bausparkasse AG, Hameln, eingetragene Grundschuld über 12300,- DM, wird für kraftlos erklärt. Der Streitwert wird auf 1200,- Euro festgesetzt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

### Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks. Er hat den Verlust des Grundschuldbriefes und seine Antragsberechtigung glaubhaft gemacht. Die Gläubigerin hat die Löschung der Grundschuld bewilligt. Danach ist der Antrag gemäß §§ 466 ff. FamFG in Verbindung mit §§ 1162, 1192 BGB zulässig. Das Angebot wurde form- und fristgerecht bekanntgemacht, Rechte wurden nicht angemeldet und der Grundschuldbrief nicht vorgelegt. Der Beschluss war daher auf Antrag gemäß §§ 439, 478 FamFG zu erlassen. Der festgesetzte Wert entspricht etwa 20% des Nennwertes.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat seit seiner schriftlichen Bekanntgabe Beschwerde beim Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Hamburg, den 1. Juni 2018

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 313

510